



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung der Stadt Neuss über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 38 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120/19 - - Weckhoven, Otto-Wels-Straße -

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. den §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. F und 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Neuss am 18.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der am 29.06.2018 beschlossenen und am 27.07.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre Nr. 38 der Stadt Neuss zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 120/19 – Weckhoven, Otto-Wels-Straße – wird letztmalig um ein Jahr verlängert.

§ 2

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

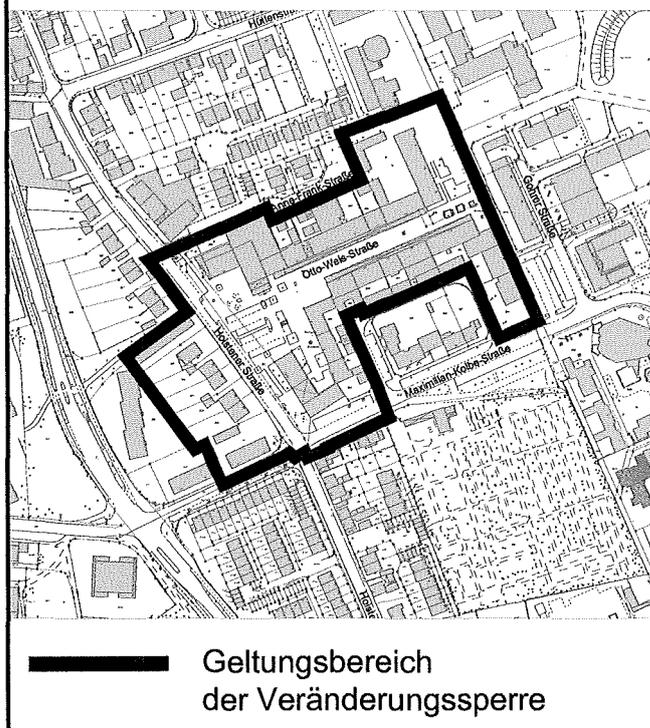
Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Bestandteil dieser Satzung ist ein Lageplan im Maßstab 1:1.000, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umrandet ist.

Er liegt im Stadtbezirk 9 Weckhoven und erstreckt sich auf die Flächen zwischen Maximilian-Kolbe-Straße im Süden, Anne-Frank-Straße im Norden und der Gohrer Straße im Osten. Im Westen wird der Bereich der Hoistener Straße unter Einschluss der westlich angrenzenden Bebauung umfasst (Flur 26, Flurstücke 251-257).

Veränderungssperre Nr. 38

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 120/19 - Weckhoven, Otto-Wels-Straße -



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genannte Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 38 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120/19 – Weckhoven, Otto-Wels-Straße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 38 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120/19– Weckhoven, Otto-Wels-Straße – wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 1.656, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 38 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120/19 – Weckhoven, Otto-Wels-Straße - tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neuss beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S. 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

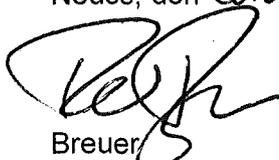
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie folgt die Stadt Neuss den Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um den Kreis der sich am Ort der Einsichtnahme gleichzeitig befindlichen Personen gering zu halten, erfolgt der Zugang durch nicht mehr als zwei zusammengehörige Personen gleichzeitig. Es wird darum gebeten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine eventuelle Corona-Rückverfolgung Ihre Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und nach 4 Wochen wieder vernichtet werden.

Die Schutzmaßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können sich auch im Rahmen der Einsichtnahme verändern. Aus diesem Grund und um Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, Termine zur Einsichtnahme der Unterlagen frühzeitig im Vorfeld unter 02131-906101 zu vereinbaren bzw. per Mail an stadtplanung@stadt.neuss.de zu richten.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101). Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Neuss, den 30.06.2021



Breuer
Bürgermeister